

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Oktober 2001	Nr. 23
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 01	Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) <i>Ändert GVBl. II 316-25, 316-19</i>	422
28. 9. 01	Gesetz über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz <i>GVBl. II 351-64; hebt auf GVBl. II 351-31, 351-6</i>	423
25. 9. 01	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums	424
	<i>Ändert GVBl. II 305-50</i>	
17. 9. 01	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Heilberufsgesetz <i>GVBl. II 212-14</i>	426
14. 9. 01	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	427
	<i>Ändert GVBl. II 322-116</i>	
14. 9. 01	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	430
	<i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	
27. 9. 01	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes	431
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes
und der Verordnung über die Genehmigung
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)**

Vom 28. September 2001

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Spielbankgesetzes**

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für einen Anlaufzeitraum“ durch die Worte „oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank für einen Anlaufzeitraum und für den Zweigspielbetrieb einer Spielbank“ ersetzt.
2. In § 11 wird als Satz 2 angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung über die
Genehmigung öffentlicher Lotterien und
Ausspielungen (Lotterieverordnung)**

Die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Worte „trotz des vorhandenen Angebots zugelassener Glücksspiele“ eingefügt.

2. Als § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Genehmigung

(1) Die Genehmigung für eine Lotterie oder Ausspielung ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, um den einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu sichern.

(2) Der Zweckertrag soll zur Verwendung im Land Hessen vorgesehen werden. Für die Beurteilung des hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 2 Nr. 1 bleiben der Zweck der Veranstaltung und die vorgesehene Verwendung des Zweckertrags außer Betracht.“

3. Als § 10 wird angefügt:

„§ 10

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 30. August 2001 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2001

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

¹⁾ Ändert GVBl. II 316-25
²⁾ Ändert GVBl. II 316-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz*)**

Vom 28. September 2001

§ 1

Die Kosten für

1. die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
 2. Impfstoffe für Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, mit Ausnahme der Kosten anlässlich der Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler,
- trägt das Land.

§ 2

(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes,
2. die Maßnahmen nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
3. die Untersuchung und die Behandlung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
4. die Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes, abgesehen von den Kosten für Impfstoffe (§ 1 Nr. 2),
5. die Durchführung von Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes,

6. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes

trägt der Träger des Gesundheitsamtes.

(2) Entsteht dem Träger des Gesundheitsamtes infolge der Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 29 oder 30 des Infektionsschutzgesetzes eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung, so ist ihm ein Zuschuss aus dem Landesausgleichsstock zu gewähren.

§ 3

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind oder eine abweichende bundesrechtliche Regelung besteht.

§ 4

Aufgehoben werden

1. das Hessische Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 266)¹⁾,
2. das Hessische Gesetz über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 102)²⁾, geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370).

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Es tritt, mit Ausnahme des § 4, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

¹⁾ GVBl. II 351-64
²⁾ Hebt auf GVBl. II 351-31
³⁾ Hebt auf GVBl. II 351-6

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Sozialministeriums*)**

Vom 25. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), und § 2 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 29. März 2001 (GVBl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1142 Spalte 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§§ 6, 7“ ersetzt.

2. Nach Nr. 1156 werden folgende Nr. 118 bis 1182 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
118	Amtshandlungen nach dem Heilpraktikergesetz (HeilpraktikerG) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (DVO – HeilpraktikerG)		
1181	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (§ 2 Abs. 1 HeilpraktikerG)		185 (361,81)
1182	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nr. 1181 (§ 7 Abs. 1 DVO – HeilpraktikerG)		185 (361,81)

3. In Nr. 12 Spalte 2 werden die Worte „Heilberufe und“ gestrichen.

4. Nr. 127 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
127	Staatliche Prüfung oder Prüfungswiederholung in einem Fachberuf des Gesundheitswesens (z. B. Krankenpflegeberufe, medizinische Assistenzberufe, Rettungsassistenten) nach den bundesgesetzlichen Vorschriften, für die Pflegeberufe nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe sowie für Rettungssanitäter, Desinfektoren, Medizinische Dokumentare und Motopäden nach den jeweiligen hessischen Aus- oder Weiterbildungsordnungen		60 (117,35)

5. Nach Nr. 13111 wird folgende Nr. 13112 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
13112	Prüfung der persönlichen Voraussetzungen bei Wechsel der Leiterin / des Leiters einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ApoG		125 (244,88)

6. In Nr. 1331 und 1332 Spalte 2 wird vor der Angabe „ApoG“ jeweils die Angabe „und 5“ eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 305-50

7. In Nr. 1371 und 1373 Spalte 2 wird nach der Angabe „§ 64 AMG“ in einer neuen Zeile jeweils der Satz „Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.“ angefügt.

8. In Nr. 14042 Spalte 2 werden nach der Angabe „§ 72“ die Worte „mit Ausnahme der Aktualisierung der Arzneimittelliste“ angefügt.

9. Nach Nr. 14042 wird folgende Nr. 140421 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
140421	Aktualisierung der Arzneimittelliste der Einfuhrerlaubnis		125 (244,48)

10. In Nr. 1408 Spalte 4 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ durch die Angabe „125 bis 2 000 (244,48 bis 3 911,66)“ ersetzt.

11. Nach Nr. 1814 werden folgende Nr. 1815 und 1816 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
1815	Zulassung oder Verlängerung von Abweichungen nach § 4 Abs. 1		50 (97,79)
1816	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3		50 (97,79)

12. In Nr. 1913 Spalte 2 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.

13. Nr. 1950 wird aufgehoben.

14. Nr. 32111 wird aufgehoben.

15. In Nr. 321251 und 321301 Spalte 2 werden jeweils die Worte „oder Anerkennung“ gestrichen.

16. Nr. 3543 wird aufgehoben.

17. In Nr. 36112 Spalte 2 werden die Worte „oder Anerkennung der von einem anderen Bundesland ausgesprochenen Ermächtigung“ gestrichen.

18. Nr. 381813 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

Der Minister der Finanzen

Weimar

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Heilberufsgesetz*)
Vom 17. September 2001

Aufgrund des § 53 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1995 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2001 (GVBl. I S. 139), wird verordnet:

§ 1

Dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden folgende Befugnisse nach § 53 des Heilberufsgesetzes übertragen:

1. nach Abs. 1 im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren berufsrichterlichen Mitglieder zu ernennen,
2. nach Abs. 2 im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die ehrenamtlichen Richter zu ernennen,
3. den Antrag nach Abs. 4 zu stellen, ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister seines Amtes zu entheben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 2001

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 14. September 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 25. Oktober 1999 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GVBl. I S. 323), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 8

**Aufgliederung der Ausbildungsplätze oder Ausbildungsstellen nach Lehrämtern sowie
Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Berufsfeldern**

1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen
Evangelische Religion	110
Katholische Religion	80
Deutsch	300
Mathematik	270
Kunst	75
Musik	75
Sport	180
Fremdsprachen	100
Sonstige	40
Ausbildungsstellen gesamt	1230

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	45
Katholische Religion	35
Deutsch	120
Kunst	55
Musik	65
Mathematik	120
Physik	60
Chemie	60
Biologie	60
Arbeitslehre	45
Geschichte	45
Erdkunde	45
Sozialkunde	45
Sport	90
Englisch	120
Französisch	40
Russisch	10
Ausbildungsplätze gesamt	1060
Ausbildungsstellen gesamt	530

*) Ändert GVBl. II 322-116

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung	Ausbildungsplätze
Lernhilfe	340
Praktisch Bildbare	290
Erziehungshilfe	190
Sprachheilpädagogik	190
Körperbehindertenpädagogik	75
Gehörlosenpädagogik	15
Hörbehindertenpädagogik	5
Blindenpädagogik	10
Sehbehindertenpädagogik	5
Ausbildungsplätze gesamt	1120
Ausbildungsstellen gesamt	560

4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	110
Katholische Religion	80
Philosophie/Ethik	20
Deutsch	340
Kunst	120
Musik	140
Mathematik	320
Physik	220
Chemie	210
Biologie	210
Informatik	75
Geschichte	150
Erdkunde	120
Sozialkunde	150
Sport	250
Englisch	300
Französisch	200
Russisch	20
Spanisch	15
Italienisch	10
Latein	80
Griechisch	10
Sonstige	60
Ausbildungsplätze gesamt	3210
Ausbildungsstellen gesamt	1605

5. Lehramt an beruflichen Schulen

Berufsfeld	Ausbildungsstellen
01 Metalltechnik	80
02 Elektrotechnik	70
03 Bau- und Holztechnik	20
04 Drucktechnik	10
05 Chemie, Physik und Biologie	10

06	Wirtschaft und Verwaltung	
	– Fremdsprachen	70
	– Sonstige	130
07	Ernährung und Hauswirtschaft	25
08	Gesundheit	20
09	Textiltechnik und Bekleidung	10
10	Körperpflege	10
11	Agrarwirtschaft	10
12	Farbtechnik und Raumgestaltung	10
13	Sozialwesen	25
<hr/>		
Ausbildungsstellen gesamt		500“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 2001

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und
der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)**

Vom 14. September 2001

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Januar 2002

geltenden Aufwandentschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größen- gruppen nach Einwohner- zahl	Gruppen- bezeichnung	Aufwand- entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM (Euro)	Gruppen- bezeich- nung	Aufwand- entschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM (Euro)
bis 100	EB 1	777,02 (397,28)	EK 1	613,35 (313,60)
101 – 200	EB 2	940,70 (480,97)	EK 2	749,60 (383,26)
201 – 300	EB 3	1 226,75 (627,23)	EK 3	859,00 (439,20)
301 – 400	EB 4	1 455,29 (744,08)	EK 4	1 022,40 (522,74)
401 – 500	EB 5	1 720,97 (879,92)	EK 5	1 226,75 (627,23)
501 – 600	EB 6	1 945,95 (994,95)	EK 6	1 390,34 (710,87)
601 – 700	EB 7	2 170,94 (1 109,98)	EK 7	1 577,97 (806,80)
701 – 800	EB 8	2 457,02 (1 256,25)	EK 8	1 761,97 (900,88)
801 – 900	EB 9	2 743,33 (1 402,64)	EK 9	1 945,95 (994,95)
901 – 1000	EB 10	3 070,34 (1 569,84)	EK 10	2 211,98 (1 130,97)
1001 – 1250	EB 11	3 438,70 (1 758,18)	EK 11	2 498,00 (1 277,21)
1251 – 1500	EB 12	3 806,43 (1 946,20)	EK 12	2 906,99 (1 486,32)
	EB 12a	4 167,92 ¹⁾ (2 131,02)		
1501 – 2000			EK 13	3 152,02 (1 611,60)
2001 – 2500			EK 14	3 349,90 (1 712,78)
2501 – 3000			EK 15	3 561,05 (1 820,74)
			EK 15a	3 721,48 ¹⁾ (1 902,76)

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 14. September 2001

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Bildung
einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7
des Abfallverbringungsgesetzes*)**

Vom 27. September 2001

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 619) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 2 am 1. September 2001 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 27. September 2001

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.